

0.1.1.0

SRM-Nummer: 720.1

Wegleitung zum öffentlichen Beschaffungswesen

beschlossen

- vom Gemeinderat Meilen am 19. September 2023
- vom Verwaltungsrat der Infrastruktur Zürichsee AG am 25. Oktober 2023

Gültig ab 1. November 2023



1. Grundlagen und Hilfsmittel

- Government Procurement Agreement, revidiert, GPA 2012 («GATT-WTO-Übereinkommen»), SR 0.632.231.422, und Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens («Bilaterales Abkommen Schweiz-EU» SR 0.172.052.68) sowie «Bilaterales Abkommen Schweiz-Grossbritannien» SR 0.946.293.671)
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt BGBM vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
- Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich zur IVöB 2019 vom 20. März 2023 (BeiG IVöB), in Kraft ab 1. Oktober 2023 (LS 720.1)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB vom 15. November 2019 (Anhang A zum BeiG IVöB 2019)
- Submissionsverordnung des Kantons Zürich (SVO) vom 28. Juni 2023 (LS 720.11)
- Gemeinsamer Beschaffungsleitfaden von Bund, Kantonen und Gemeinden (TRIAS, www.trias.swiss).
- Dokumente und Vorlagen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB, www.kbob.admin.ch
- Dokumente und Vorlagen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA, www.sia.ch

2. Vorbemerkungen

Diese Wegleitung richtet sich an die mit der Ausschreibung betrauten Stellen der Gemeinde Meilen und der Infrastruktur Zürichsee AG für die Durchführung von Beschaffungen.

Für die Anbietenden sind nebst den gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die Verfahrensbestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen massgebend.

Die Wegleitung basiert auf dem per 1. Oktober 2023 für den Kanton Zürich in Kraft getretenen Beitrittsgesetz zur IVöB 2019 und der ab jenem Zeitpunkt geltenden SVO, welche das Submissionsrecht des Kantons Zürich total revidiert haben.

Die vorliegende Wegleitung regelt die Grundanliegen der Beschaffungspolitik der Gemeinde Meilen und der Infrastruktur Zürichsee AG, Rahmenbedingungen, Formulare und sachgerechte Vergabekriterien.

Ungeachtet dessen ist jedes Geschäft, jede Beschaffung als Einzelfall zu betrachten und gemäss ihren Besonderheiten und Anforderungen zu behandeln.

Abweichungen von dieser Wegleitung sind vor der Ausschreibung von derjenigen Instanz zu genehmigen, die für die Vergabe des Auftrages gemäss geschätzter Auftragssumme zuständig ist.

3. Anwendungsbereich

3.1 Grundsatz

Die Wegleitung gilt für alle Arten von Bauarbeiten (Bauhaupt- und Bauneben-gerbe), Leistungen von Planern, Lieferungen, Beschaffungen von Hard- und Software und Dienstleistungen, die von der Gemeinde Meilen oder der Infrastruktur Zürichsee AG getätigt werden.

3.2 Ausnahmen

Keine öffentlichen Beschaffungen im Sinne dieser Wegleitung sind u.a. die Beschaffung von Leistungen für den gewerblichen Wiederverkauf, Grundstückgeschäfte, Personalanstellungen oder Beschaffungen bei gemeinnützigen Organisationen (Art. 10 Abs. 1 IVöB).

Beschaffungen innerhalb der Verwaltung¹, Beschaffungen in einem Bereich, in dem die Gemeinde Meilen bzw. die Infrastruktur Zürichsee AG als Anbietende in direkter Konkurrenz mit anderen Anbietenden tätig sind², oder Beschaffungen bei einer Organisation, an der die Gemeinde Meilen bzw. die Infrastruktur Zürichsee AG beteiligt sind³, können ebenfalls vergaberechtsfrei sein (als sog. Inhouse- oder Quasi-Inhouse-Beschaffungen, vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b, c und d IVöB), auch wenn sie Beschaffungsvolumen betreffen, die über den Schwellenwerten liegen. Entsprechende Geschäfte können mit Bezug auf die Beurteilung der Vergaberechtsfreiheit anspruchsvoll sein. Es ist deshalb vorgängig eine rechtliche Abklärung vorzunehmen.

3.3 Beschaffungsorganisation

Die Beschaffung in der Gemeinde Meilen ist wie folgt organisiert.

- Die für das Geschäft verantwortliche Abteilung erarbeitet die Ausschreibungsunterlagen. Im Hoch- und Tiefbaubereich werden die Dokumente der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB oder jene des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA verwendet.
- Diejenige Instanz, die auch für den Zuschlag zuständig ist, verabschiedet die Ausschreibungsunterlagen und allfällige Abweichungen von Vorgaben dieser Wegleitung.
- Diejenige Instanz, die über die entsprechenden Finanzbefugnisse verfügt, erteilt den Zuschlag und schliesst in der Folge mit dem obsiegenden Anbietenden den Vertrag ab.

¹ Z.B. Sozialabteilung bezieht bei der Liegenschaftenabteilung Leistungen, die intern verrechnet werden.

² Z.B. Infrastruktur Zürichsee AG im Bereich der Beratung und des Baus von E-Mobil-Ladestationen.

³ Z.B. bei Zweckverbänden.

- Der Beizug Dritter für die Erarbeitung der technischen und submissionsrechtlichen Unterlagen (inkl. Vertrag) erfolgt bedarfsorientiert durch die für das Geschäft verantwortliche Abteilung. Einer möglichen Vorbefassung beigezogener Dritter ist die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. nachfolgend Kapitel 4.1).

Die Beschaffungsorganisation und die Kompetenzen der Infrastruktur Zürichsee AG sind in deren internem Management-Handbuch geregelt.

Die Einhaltung des Beschaffungsrechtes ist von den internen Kontrollorganen von Gemeinde oder Infrastruktur Zürichsee AG zu überwachen (§ 12 Abs. 1 SVO).

4. Beschaffungsgrundsätze

4.1 Ausstand und Vorbefassung

Mitarbeitende oder Entscheidungsträger der Gemeinde Meilen oder der Infrastruktur Zürichsee AG, die in einem Vergabegeschäft befangen sind (durch Verwandtschaft bis dritten Grades, besondere Freundschaft oder auch Feindschaft mit einem Anbietenden), dürfen weder an der Erarbeitung der Submissionsunterlagen (insbesondere Pflichtenhefte, Leistungsbeschriebe etc.) noch beim Entscheid beteiligt sein und haben den Ausstand zu wahren (vgl. Art. 13 IVöB). Ausstand bedeutet keinerlei Mitwirkung in der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung einer Submission und keine Beteiligung am Entscheid über den Zuschlag.

Die Submissionsverordnung verlangt als Massnahme gegen Interessenkonflikte und Korruption, dass Nebenbeschäftigungen oder Auftragsverhältnisse von Mitarbeitenden oder beauftragten Dritten (z.B. Ingenieure, Architekten, Berater) offen zu legen sind, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen könnten (§ 2 SVO).

Anbietende, die direkte und wesentliche Vorarbeiten für eine Ausschreibung erbracht haben (z.B. Leistungsbeschriebe oder umfassende Studien), dürfen aufgrund ihres Wettbewerbsvorteils nicht als Anbietende an einem Verfahren teilnehmen⁴. Ausnahmen sind möglich, wenn dieser Wettbewerbsvorteil ausgeglichen werden kann, namentlich wenn alle Unterlagen und Vorarbeiten

⁴ Art. 14 IVöB

«¹ Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.

² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere: a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten; b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten; c) die Verlängerung der Mindestfristen.

³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.»

den Konkurrenten zur Verfügung stehen und wenn die Vorbefassung transparent gemacht worden ist.

4.2 Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel

Die Gemeinde Meilen und die Infrastruktur Zürichsee AG legen Wert auf die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel. Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes, der technischen Spezifikationen sowie bei der Festlegung der Zuschlagskriterien und den Vertragsbedingungen ist auf eine bedarfsgerechte Qualität der Leistungen zu achten und es sind neben den direkten Anschaffungskosten auch die mit der Beschaffung verbundenen weiteren Kosten, namentlich Betriebs- und Unterhaltskosten bzw. soweit möglich die Lebenszykluskosten (z.B. Betriebskosten, Energiekosten, inkl. Kosten aus Unterhalts- oder Wartungsvertrag), zu beachten.

4.3 Ökologische und soziale Nachhaltigkeit

Das revidierte Vergaberecht räumt der Nachhaltigkeit in allen Dimensionen grosse Bedeutung bei. Bei der Umschreibung der zu beschaffenden Leistung sowie bei der Festlegung der Zulassungsbedingungen, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien ist es deshalb ein zentrales Anliegen der Vergabestellen,

- dass in jedem Fall die gesetzlichen und staatsvertraglichen Mindestanforderungen für soziale und ökologische Aspekte eingehalten werden.
- dass darüberhinaus im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und zweckentsprechender Lösungen sozial besonders verträgliche Produktionsformen gefördert werden und die Umweltbelastung und der Energieverbrauch möglichst gering sind. Soweit möglich ist bezüglich Ökologie auf eine Lebenszyklus-Betrachtung abzustellen. Soweit zu diesem Zweck geeignete Labels und Zertifizierungen etabliert sind und verlässliche Bewertungssysteme bestehen (etwa für CO₂-Belastung) und einen Wettbewerb gewährleisten, sind solche Labels grundsätzlich als Anforderung in die Ausschreibung aufzunehmen, wobei den Anbietenden die Möglichkeit offensteht, andere gleichwertige Nachweise beizubringen.

Die Anbietenden müssen sich mit ihrer Offerte verpflichten, die am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die am Ausführungs- oder Produktionsort geltende Umweltschutzgesetzgebung einzuhalten, die Gleichbehandlung von Frau und Mann sicherzustellen sowie generell zu gewährleisten, dass es in ihrer Organisation nicht zu Diskriminierungen kommt. Diese Verpflichtungen sind in den Vertrag zu übernehmen.

Wird die Leistung im Ausland erbracht oder ein Produkt im Ausland hergestellt, sind mind. die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemäss Anhang 3 zur IVöB, sowie die massgeblichen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen gemäss Anhang 4 zur IVöB einzuhalten bzw. jene Vorschriften im Herstellungsland, die darüberhinaus gehen. Diese Verpflichtungen sind in den Vertrag zu übernehmen.

Bei sämtlichen Beschaffungen sind die Vorgaben des mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2019 verabschiedeten Beschaffungsstandards 2018 von Energiestadt zu beachten.

4.4 Produktewahl/Leistungsbeschreibung

Der Beschaffungsgegenstand und die einzusetzenden Produkte werden grundsätzlich produkt- und anbieterneutral umschrieben.

In sachlich begründeten Fällen (insbesondere: Einheitlichkeit des technischen Systems, Arbeits- und Versorgungssicherheit, Lagerhaltung für Ersatzteile, Unmöglichkeit einer neutralen Umschreibung der Spezifikationen, Softwarekompatibilität) können bestimmte Fabrikate als Qualitätsreferenz (mit der Möglichkeit, vergleichbare Produkte zu offerieren) genannt oder in Ausnahmefällen vorgeschrieben werden.

Bei einem Wechsel von bisher als Standard bezeichneten Fabrikaten oder Produkten (z.B. im Werkleitungsbau oder bei Software) ist eine Submission durchzuführen.

4.5 Berücksichtigung des lokalen Gewerbes

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Wahrung der Grundsätze des Submissionsrechts werden, wenn möglich, Aufträge direkt an lokale Anbietende vergeben (im freihändigen Verfahren) bzw. lokale Anbietende zur Offertstellung eingeladen (im Einladungsverfahren); immer unter der Voraussetzung, dass sie in der Lage sind, die fachlichen Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand zu erfüllen und die verlangten Leistungen zu konkurrenzfähigen Konditionen zu erbringen.

5. Verfahrenswahl

Es wird zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden. Staatsvertragsbereich bezeichnet jenen Anwendungsbereich, in dem die internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung gelangen (GPA, bilaterale Abkommen). Ob ein Beschaffungsvorhaben in den Staatsvertragsbereich fällt, beurteilt sich aufgrund der Art des Auftrages und insbesondere des Auftragswertes (zur Berechnung siehe Ziff. 5.4).

5.1 Die Verfahrensarten

Offenes Verfahren (im Staatsvertragsbereich oder Nicht-Staatsvertragsbereich)
Öffentliche Ausschreibung (Publikation auf www.simap.ch). Alle interessierten Anbietenden können ein Angebot einreichen.

Selektives Verfahren (im Staatsvertragsbereich oder Nicht-Staatsvertragsbereich)

Öffentliche Ausschreibung (Publikation auf www.simap.ch). Alle interessierten Anbietenden können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Aufgrund der Eignungsbeurteilung werden in einem ersten Verfahrensschritt (Präqualifikation) jene Anbietenden bestimmt, die im zweiten Verfahrensschritt dann ein konkretes

Angebot einreichen dürfen. Die Zahl der zur Angebotsabgabe Zugelassenen darf beschränkt werden (nicht weniger als drei).

Einladungsverfahren (nur im Nicht-Staatsvertragsbereich)

Die Vergabestelle bestimmt, welche Anbietenden ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Es müssen – wenn möglich – mindestens drei Angebote eingeholt werden und Zuschlagskriterien definiert werden (Eignungskriterien sind fakultativ).

Freihändiges Verfahren

Direkte Vergabe des Auftrages an einen Anbietenden ohne Ausschreibung. Es gibt zwei Arten von freihändigen Verfahren: Sogenannte unterschwellige Vergaben, also Aufträge, deren Wert unterhalb des Schwellenwertes für ein Einladungsverfahren liegt sowie sogenannte ausnahmsweise freihändige Vergaben in Sonderfällen und unabhängig vom Auftragswert (Art. 21 Abs. 2 IVöB, wie etwa Dringlichkeit). Der Auftraggeber ist im freihändigen Verfahren berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen (Art. 21 Abs. 1 IVöB).

Dialogverfahren im offenen oder selektiven Verfahren

Bei komplexen Aufträgen, intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen sieht Art. 24 IVöB die Möglichkeit eines **Dialogverfahrens** vor. Dieses ermöglicht in einem offenen oder selektiven Verfahren – im Rahmen genauer formeller Vorgaben – ein Vorgehen, in dem die Anbietenden ein Erstangebot abgeben, das anschliessend mit der Auftraggeberin diskutiert und konkretisiert und anschliessend zu einem endgültigen Angebot überarbeitet werden kann. Ein solches Dialogverfahren muss sorgfältig begleitet werden.

Rahmenverträge

Kann der Bedarf von Leistungen nur ungefähr festgelegt werden und besteht gleichzeitig das Bedürfnis, diesen Bedarf dauerhaft mit einem oder mehreren vorbestimmten Anbietenden abzudecken, können sog. **Rahmenverträge** ausgeschrieben werden. Diese können eine Laufdauer von bis zu 5 Jahren aufweisen und ermöglichen einen raschen und flexiblen Bezug der Leistungen. Die Regeln sind in Art. 25 IVöB festgelegt.

5.2 Die Schwellenwerte

Für die Verfahrenswahl gelten die Schwellenwerte der IVöB 2019.

Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich, in CHF (exkl. MWST)
für Gemeinde Meilen und für Infrastruktur Zürichsee AG

	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebenge- werbe ⁵	Bauhauptge- werbe ⁶
Freihändiges Verfahren (unterschwellig) ⁸	bis 150'000	bis 150'000	bis 150'000	bis 300'000
Einladungsverfahren	bis 250'000	bis 250'000	bis 250'000	bis 500'000
Offenes oder selektives Verfahren (Entscheid, welches der beiden Verfahren sinnvoll ist, kann grundsätzlich frei getroffen werden)	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich, in CHF (exkl. MWST)

was bedeutet, dass für Vergaben über diesen Schwellenwerten im durchzuführenden offenen Verfahren auch ausländische Anbietende mit Sitz in einem GPA-Staat oder einem Staat mit bilateralem Abkommen einen Anspruch haben, eine Offerte einzureichen:

	Lieferungen (betrachtet wird der Einzelauftrag)	Dienstleistungen (betrachtet wird der Einzelauftrag)	Bauarbeiten (betrachtet wird die Summe aller Hoch- und Tiefbauarbeiten für ein Projekt: wird dieser Schwellenwert überschritten, sind alle [Teil-]Bau-Auf- träge offen oder se- lektiv auszuschrei- ben ⁷)
Gemeinde Meilen	ab 350'000	ab 350'000	ab 8'700'000
Infrastruktur Zürichsee AG (für Wasser- und Energie- versorgung) ⁸	ab 700'000	ab 700'000	ab 8'700'000

5.3 Anwendung der Verfahren

Das selektive Verfahren (Präqualifikation) kann sinnvollerweise bei grossen Vorhaben, die spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten voraussetzen, durchgeführt werden, insbesondere wenn ein grosser Kreis an Anbietenden zu erwarten ist. Dies gilt etwa für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe oder für komplexe ICT-Beschaffungen.

⁵ Insbesondere sämtliche Innenausbauarbeiten im Hochbau (Schreiner, Sanitär, Maler etc.).

⁶ Tiefbau, Aushub, Werkleitungen, Baumeister, Zimmermann etc.

⁷ Achtung: Planeraufträge des Projekts und Kanalsanierungen sowie Kanalspülungen gelten nicht als Bauarbeiten – sie sind Dienstleistungen und pro Einzelauftrag zu beurteilen.

⁸ Für andere Geschäftsbereiche der Infrastruktur Zürichsee AG sind die massgeblichen Schwellenwerte im Einzelfall zu prüfen.

Im freihändigen Verfahren werden in der Regel ab einem Auftragsvolumen von CHF 50'000.– drei Konkurrenzofferten eingeholt werden. Die zuständige Projektleitung kann dies auch bei niedrigerem Auftragswert vorsehen. Um nicht den Anschein eines Einladungsverfahrens zu erwecken, sind die angefragten Anbietenden jeweils explizit darauf hinzuweisen, dass die Offertanfrage im Rahmen eines freihändigen Verfahrens erfolgt, – wenn so vorgesehen – Vergleichsofferten eingeholt und Verhandlungen durchgeführt werden (Art. 21 Abs. 1 IVöB).

5.4 Auftragswertberechnung

Für die Auftragswertberechnung ist auf die Gesamtbeschaffung abzustellen (also z.B. inkl. in der Ausschreibung vorgesehene Optionen, Vertragsverlängerungen, Wartungs- und Supportleistungen; Gesamtbetrag bei gemeinsamen Aufträgen von Gemeinde und der Infrastruktur Zürichsee AG). Bei der Berechnung ist die MWST nicht zu berücksichtigen.

Dauerverträge sind zu befristen (maximal 5 Jahre gemäss Art. 15 Abs. 4 IVöB, in begründeten Fällen – z.B. bei Anschaffung einer zentralen Softwareapplikation oder Wartungsleistungen für eine technische Anlage – kann die Vertragsdauer auch länger sein). Für die Auftragswertberechnung ist die maximale Vertragsdauer massgeblich. Bei Verträgen, die unbefristet abgeschlossen werden, entspricht der Auftragswert den voraussichtlichen Kosten für 4 Jahre, auch wenn der Vertrag früher kündbar ist. Dasselbe gilt für sich selbst erneuernde Verträge. Beim Abschluss von Rahmenverträgen mit mehreren Anbietenden, etwa um ausreichende Ressourcen bei schwankendem Bedarf sicherzustellen, ist das Gesamtvolumen aller Rahmenverträge für die Verfahrenswahl massgeblich.

Beschaffungen mit engem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang dürfen nicht aufgeteilt werden mit dem Ziel, dadurch die Verfahrensregeln zu umgehen («Stückelungsverbot»), vgl. Art. 15 Abs. 2 IVöB.

Für die Bestimmung der Verfahrensart in dem von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind die Beträge der jeweiligen Arbeitsgattungen massgebend⁹, sofern nach Arbeitsgattungen getrennt ausgeschrieben wird. Werden mehrere Arbeitsgattungen zusammen ausgeschrieben, ist aber der geschätzte Gesamtwert der gemeinsam ausgeschrieben Leistungen massgebend.

6. Publikationen

Die vorgeschriebenen Publikationen (Ausschreibungen und Zuschlag im offenen und selektiven Verfahren sowie ausnahmsweise freihändige Vergaben im Staatsvertragsbereich; Abbruch von offenen/selektiven Verfahren, Widerruf) erfolgen auf www.simap.ch. Bei Bedarf kann eine Ausschreibung (bzw. eine Kurzfassung der Ausschreibung mit Hinweis auf www.simap.ch) im amtlichen Publikationsorgan (Meilener Anzeiger) und/oder in weiteren Zeitungen oder Fachzeitschriften publiziert werden.

⁹ Anders bei der Prüfung, ob ein Bauvorhaben in den Staatsvertragsbereich fällt, siehe oben Ziff. 5.2.

7. Ausschreibungsunterlagen

- 7.1 Den Anbietenden werden folgende Unterlagen abgegeben:
- Angebotsblatt und Allgemeine Submissionsbedingungen (vgl. Anhang 1; individuell für jede Ausschreibung zu formulieren);
 - Dokument Angaben zur Unternehmung (Standardformular in Anhang 2; in allen Verfahren anwendbar, im freihändigen Verfahren nicht erforderlich);
 - Leistungsverzeichnisse, Anforderungstabellen (ICT), Pläne etc.;
 - Checkliste für die Angebotseinreichung bzw. die Auflistung gemäss Anhang 1, Kapitel 22;
 - Vertragsbedingungen und technische Vorbedingungen.
- 7.2 Die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien erfolgt durch diejenige Instanz, die für die Vergabe des Auftrages gemäss geschätzter Auftragssumme zuständig ist.

8. Eignungskriterien und -prüfung

8.1 Allgemeines

Eignungskriterien betreffen die technische und fachliche, finanzielle und wirtschaftliche sowie organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden. Sie müssen anbieterbezogen sein und beschreiben, welche Anforderungen Anbietende erfüllen und mit Nachweisen belegen müssen, um für die ausgeschriebene Leistung geeignet zu sein. Eignungskriterien müssen sachgerecht sein («auf den Auftrag objektiv passen») und dürfen nicht diskriminieren (d.h. weder einen Anbietenden besonders bevorzugen noch besonders benachteiligen).

Im offenen Verfahren und Einladungsverfahren sind die Eignungskriterien auf Erfüllung zu prüfen (d.h. Nicht-Erfüllung eines oder mehrerer Eignungskriterien führt zum Ausschluss). Im selektiven Verfahren erfolgt eine Bewertung mit Punkten, um jene Anbietenden zu evaluieren, die «am besten geeignet» sind.

8.2 Anzuwendende Eignungskriterien

- 8.2.1 Standard-Eignungskriterien für Tiefbauarbeiten, Hochbauarbeiten und Baudienstleistungen inkl. verlangter Nachweise finden sich in Anhang 3.
- 8.2.2 Beispiele von Eignungskriterien für andere Beschaffungen inkl. verlangter Nachweise finden sich in Anhang 3.
- 8.2.3 Die Eignungsprüfung ist in der Regel an Hand von Anhang 5 durchzuführen.

9. Zuschlagskriterien, Preis und Prüfung

9.1 Allgemeines

Zuschlagskriterien dienen der Bewertung der eingegebenen Angebote. Sie müssen anbieterbezogen sein und beschreiben, nach welchen Kriterien das **«vorteilhafteste Angebot»** (Art. 41 IVöB) evaluiert wird. Zuschlagskriterien müssen

sachgerecht sein und dürfen nicht diskriminieren (Art. 29 IVöB, sowie § 4 und § 5 BeiG IVöB).

Nur jene Angebote, welche alle Eignungskriterien erfüllen, werden aufgrund der Zuschlagskriterien beurteilt.

Die Bewertung erfolgt im offenen, selektiven und Einladungsverfahren mit einer Punktbewertung. Im freihändigen Verfahren mit Konkurrenzofferten werden nur ausnahmsweise Zuschlagskriterien festgelegt.

Die Zuschlagskriterien sind auf www.simap.ch (im offenen und selektiven Verfahren) bzw. in den Ausschreibungsunterlagen (im offenen, selektiven und Einladungsverfahren) inkl. Angabe der Gewichtung der Hauptkriterien bekannt zu geben (vgl. Anhang 1). Die Gewichtung des Preises richtet sich nach Komplexität und Genauigkeit der vorgegebenen Spezifikationen. Bei eher standardisierten Leistungen muss die Gewichtung des Preises zwischen 50% und 90% liegen. Bei nicht standardisierten oder komplexen Leistungen kann die Gewichtung unter 50% liegen, minimal aber bei 20%.

Das Zuschlagskriterium «Ausbildung von Lernenden» ist – ausser bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich (wo es unzulässig ist) – immer anzuwenden (§ 5 SVO). Die Gewichtung beträgt in der Regel 10% (zulässiges Maximum, das Minimum ist 5%).

9.2 Zuschlagskriterien

9.2.1 Standard-Zuschlagskriterien für Tiefbauarbeiten, Hochbauarbeiten und Bau-dienstleistungen finden sich in Anhang 4.

9.2.2 Beispiele von Zuschlagskriterien für andere Beschaffungen finden sich in Anhang 4.

9.2.3 Unzulässige Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien, die Anbietende besonders bevorzugen oder benachteiligen, sind nicht zulässig, ebenso Kriterien wie Steuerdomizil, Anfahrtsweg o.ä., die lokale Anbietende bevorzugen wollen.

9.3 Bewertung der Zuschlagskriterien

Die Bewertung erfolgt in der Auswertungsmatrix (Anhang 5) oder ausnahmsweise in einer Matrix, die von einem externen Berater, Ingenieur etc. zur Verfügung gestellt wird, die aber den in der Wegleitung festgelegten Grundsätzen entsprechen muss.

Alle Zuschlagskriterien werden in der Auswertungsmatrix mit einer Skala von 0 bis 4 Punkten bewertet, wobei grundsätzlich nur ganze Punkte erteilt werden, ausser bei der Preisbewertung, wo die Bewertung auf zwei Kommastellen genau erfolgt.

9.4 Bewertung des Zuschlagskriteriums Angebotspreis im Speziellen

9.4.1 Zur Bewertung der Angebotspreise ist die tiefste gültige Offerte mit der höchsten Punktzahl (4) zu bewerten. Die tiefste Punktzahl (0) entspricht dem Preis des tiefsten gültigen Angebots zuzüglich einer Preisspanne. Die dazwischen liegenden Offertbeträge werden linear interpoliert. Es werden keine Negativpunkte erteilt.

$$\text{Punktzahl} = \frac{\text{tiefstes Angebot} + \text{Preisspanne in CHF} - \text{beurteiltes Angebot}}{\text{Preisspanne in CHF}} \times 4$$

9.4.2 Für Bauarbeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe sowie weitere eher standardisierte Beschaffungen gilt in der Regel eine Preisspanne von 50% des tiefsten gültigen Angebots. Für die übrigen Aufträge wird die Preisspanne durch die Vergabestelle in Prozenten des tiefsten gültigen Angebots festgelegt. Die Festlegung der Preisbewertung erfolgt in der Regel in den Ausschreibungsunterlagen. In besonderen Fällen (namentlich wenn die erwartete tatsächliche Preisspanne sehr unklar ist) kann in den Ausschreibungsunterlagen definiert werden, dass die Preisspanne erst nach Vorliegen der Angebote festgelegt wird.

10. Zuschlagsentscheid und Begründung

Die Offertauswertung und der begründete Antrag auf Zuschlag werden der zuständigen Instanz mit jenen Beilagen unterbreitet, die für eine Nachvollziehbarkeit erforderlich sind.

Der Zuschlag wird den Anbietenden mit einer Begründung in einem separaten Schreiben, das eine Rechtsmittelbelehrung enthält, mitgeteilt. Es ist eine summarische Begründung zu verfassen. Auf Verlangen werden das Offertöffnungsprotokoll und ein Auszug der Bewertungsmatrix zugestellt.

Im offenen und selektiven Verfahren sind die Zuschläge auf www.simap.ch zu veröffentlichen.

Beilagen

- Anhang 1 Angebotsformular/Allgemeine Submissionsbedingungen/Raster
- Anhang 2 Formular Angaben zur Unternehmung
- Anhang 3 Vorgaben für Eignungskriterien
- Anhang 4 Vorgaben für Zuschlagskriterien
- Anhang 5 Muster Auswertungsmatrix (Excel-Tabelle)